

Satzung der Stadt Bad Rappenau über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung, hat der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau am **XX2020** die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Rappenau erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.badrappenau.de. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung im Internet. Das Datum der Bereitstellung wird bei der Bekanntmachung angegeben.
Die öffentlichen Bekanntmachungen können auch im Rathaus, Hauptamt, Kirchplatz 4, zu den üblichen Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Unter Angabe der Bezugsadresse werden Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen gegen Kostenerstattung per Post zugesandt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Rappenau zu Bauleitplänen im Mitteilungsblatt der Stadt Bad Rappenau und der Gemeinde Siegelbach sowie ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Mitteilungsblattes.
- (3) Notbekanntmachungen richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, derzeit §1 Abs. 5 DVO GemO.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Bad Rappenau über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 18.05.1978 außer Kraft.

Bad Rappenau, **XX.2020**

Frei
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.